



An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses

Matthias Scheffler

25421 Pinneberg
Berliner Str. 67
Telefon: 04101/37 55 831
Telefax: 04101/37 55 832
E-Mail:
scheffler@fdp-pinneberg.de
Internet: <http://www.fdp-pi.de>

06.06.2008

Betreff: Antrag zum Hauptausschuss am 25.06.2008

Namens der FDP-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Ratsversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Geschäftsordnung des Rates wird wie folgt geändert:

(§ 25 Ausschüsse, Beiräte

Abs. 2 – alt –

Mitglieder der Ratsversammlung, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen. In nicht öffentlicher Sitzung bestehen diese Rechte nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für die keine Zuständigkeit der Ratsversammlung besteht, insbesondere

- alleinige Zuständigkeit des Hauptausschusses als Dienstvorgesetzter gem. § 45 b Abs. 5 GO
- Abschließende Ausschussberatungen, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
- Abschließende Ausschussberatungen, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen gelegt werden.

Bürgerliche Mitglieder ...)

§ 25 Ausschüsse, Beiräte

...

Abs. 2 – **neu** -

Mitglieder der Ratsversammlung, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.

Bürgerliche Mitglieder...

Begründung:

1. Die bisherige Regelung greift in die Rechte eines jeden Ratsmitgliedes ein. Jedes Ratsmitglied muss sich zu jeder Zeit umfassend informieren können, dies ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht.

Dazu:

§ 30 Kontrollrecht (1) Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.

(2) Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann.

Die vorgenommene generelle Regelung verstößt nach Auffassung des Antragsstellers gegen diese Bestimmung.

2. Laut Gemeindeordnung § 27 GO können Ausschüsse können gebildet werden, müssen aber nicht, sind daher nachrangig. In jedem Fall steht den Gemeindevertretern ein umfassendes Informationsrecht zu.

3. Geheimhaltungspflichten können dem nicht entgegenstehen, da Gemeindevertreter genau diesen Vorschriften unterliegen.

§ 21 GO Pflichten

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten: Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten; über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, eines Landes oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(5) Sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

Matthias Scheffler

- Fraktionsvorsitzender -